

**Allgemeine Bedingungen für Lieferung und Lohnfertigung der
Maschinenfabrik Köppern GmbH & Co. KG, Köppern Aufbereitungstechnik GmbH & Co KG und der Köppern Entwicklungs-GmbH**

gültig ab 24.07.2026

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Lieferung und Lohnfertigung (nachfolgend „**AGB**“) gelten für alle laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen unseren in- oder ausländischen Kunden (nachfolgend „**Kunde**“) und uns oder mit uns i.S.d. §§ 14 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „**Ware**“) - ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB) - sowie für Lohnfertigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung bzw. Lohnfertigung an ihn vorbehaltlos ausführen. Mit der Bestellung erkennt der Kunde unsere AGB an.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) (nachfolgend „**schriftlich**“) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6 Vereinbarungen des Kunden mit Reisenden, Vertretern und Beauftragten sind für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Unsere Vertreter, Beauftragte und Reisende sind nur bei Vorlage einer Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Bargeldern und Schecks berechtigt.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Liefer- oder sonstiger Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Kundenbestellung oder den sonstigen Auftrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert haben. So lange ist der Kunde an seine Bestellung oder den sonstigen Auftrag gebunden.
- 2.2 Änderungen des Herstellungsverfahrens sowie der Produktzusammensetzung, soweit dadurch Art und Qualität der Ware nicht nachteilig verändert werden, behalten wir uns vor.
- 2.3 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kennzeichnen von uns in Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z. B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) die Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware und ihre Verwendungsmöglichkeiten abschließend. Es handelt sich insoweit um branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sonstige Herstellerangaben sind nicht verbindlich.
- 2.4 Mehr- und Minderlieferungen gelten im üblichen Rahmen als vereinbart.

3. Liefer- und Leistungsfristen, Verzug

- 3.1 Die Liefer- bzw. Leistungsfristen ergeben sich aus den Vereinbarungen der Parteien und sind nur verbindlich, wenn sie von uns mit der Auftragsbestätigung zugesagt wurden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf unser Werk bzw. unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Bei unverbindlichen Fristen kann uns der Kunde nach Überschreitung der Frist eine angemessene Nachfrist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.
- 3.2 Mögliche Verzögerungen der Lieferung durch behördliche Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungsverfahren begründen keinen Verzug. Kommt es infolge außenwirtschaftsrechtlicher Hindernisse zu Verzögerungen mit der Leistung, verschiebt sich ein verbindlicher Liefertermin entsprechend.
- 3.3 Unvorhersehbare, außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Handelssanktionen gegen das Export- oder Importland unabhängig von ihrer Wirksamkeit, Transportstörungen, Epidemien, Pandemien oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese Ereignisse bei uns oder unserem Vorlieferanten auftreten („**Nichtverfügbarkeit der Leistung**“), befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Beginn und Ende derartiger Ereignisse werden wir dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien zu Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages verpflichtet und nach deren Scheitern berechtigt, nach einer Fristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, weder wir noch unsere Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 3.4 Der Eintritt unseres Liefer- bzw. Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- 3.5 Der Kunde kann keine Vertragsstrafe verlangen, es sei denn diese wurde gesondert vereinbart. Wir haften nicht für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, es sei denn, die Pflichtverletzung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 3.6 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 13 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- 3.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung bzw. Leistung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die uns nicht zuzurechnen sind oder hat der Kunde selbst für den Transport der Ware zu sorgen, erfolgt der Gefahrübergang mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung auf unseren Betriebsflächen betragen die Lagerkosten monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrages. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Kunden in angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „ex works“ Hattingen (Incoterms 2020). Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf), trägt der Kunde alle dadurch entstehenden Kosten. Uns steht die Wahl der Art der Versendung (insbesondere Transportweg, Transportunternehmen, Verpackung) nach pflichtgemäßem Ermessen frei.
- 4.2 Falls es bei einem Liefervertrag dem Kunden obliegt, die Transportmittel für die Lieferung bereitzustellen und er dies zu der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht bewirkt, werden wir von der Lieferpflicht durch Einlagerung und Versicherung der Liefergegenstände auf Kosten und Risiko des Kunden frei. Die Spediteur-Übernahmebescheinigung gilt als Beleg für die vertragsgemäße Lieferung.
- 4.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn vom Lager eines Dritten geliefert wird (Streckengeschäft) und für die Rücksendung von Waren oder Leergut (Mehrwegtransportverpackungen). Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben, auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise unverzüglich nach der Mitteilung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Abnahme in unserem Werk durchgeführt. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde bis zu Beendigung der Prüfung berechnete Beanstandungen nicht geltend macht. Wird die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so gilt das Werk mit dem Abnahmetermin bzw. eine Woche nach der Mitteilung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

4.5 Bei Lieferungen frei Haus/Lager geht die Gefahr, auch bei Teillieferung, auf den Kunden über, sobald die Ware an seinem Geschäftsbetrieb/an seinem Lager abladebereit eingetroffen ist. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Kunden in ausreichender Zahl zu stellende Arbeitskräfte und Entlademittel zu erfolgen. Wartezeiten werden von uns branchenüblich berechnet. Scheitert die Anfahrt zum Bestimmungsort aus Gründen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr mit Scheitern der Anfahrt auf den Kunden über. Dies gilt auch bei unberechtigter Annahmeverweigerung durch den Kunden. Ziffer 3.7 gilt entsprechend.

4.6 Transportschäden hat der Kunde uns sofort bei Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und für seine Rechnung.

5. Export- und Importkontrolle

5.1 Unsere Ware bzw. unsere Lohnfertigungsleistungen können Export- und Importbeschränkungen unterliegen. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Ware bzw. Lohnfertigung im Ausland Beschränkungen unterliegen.

5.2 Der Kunde hat die Einfuhrgenehmigung sowie alle im Zusammenhang mit der Einfuhr in den Verwendungsstaat und dem eventuellen Transport über dritte Staaten erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen oder sonstige erforderliche Dokumente zu beschaffen. Er trägt das Risiko sämtlicher auftretender Importbeschränkungen, gleich ob sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses schon vorlagen oder erst nach Vertragsschluss eintreten oder vorliegen.

5.3 Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und / oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Ist die Lieferung der Ware in den Verwendungsstaat aufgrund von Vorschriften Deutschlands oder der EU verboten, werden wir von der Erfüllung unserer Leistung frei, gleich ob das Verbot schon bei Vertragsschluss bestand oder nach Vertragsschluss aber vor der Lieferung entsteht. Das gilt nur dann nicht, wenn das Exportverbot zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder bei Wirksamwerden nach Vertragsschluss aber vor der Lieferung offensichtlich vorübergehender Natur ist. In diesem Fall sind die wechselseitigen Vertragsleistungen so lange suspendiert, bis das Verbot oder das sonstige Lieferhindernis aufgehoben oder anderweitig beseitigt ist, maximal jedoch für eine Dauer von 3 Monaten ab dem Beginn des Leistungshindernisses.

5.4 Dem Verbot steht es gleich, wenn die zuständige Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung ablehnt. Notwendige Genehmigungsanträge werden wir im Rahmen unseres ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs stellen und die hierfür notwendigen Kosten tragen.

5.5 Entsteht das rechtliche Lieferhindernis nach Vertragsschluss und werden wir dadurch von der Pflicht zur Lieferung frei, hat der Kunde dennoch die vertragsmäßige Vergütung zu zahlen. Wir haben uns in einem solchen Fall ersparte Aufwendungen oder anderweitige Einnahmen anrechnen zu lassen, die wir wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages erzielt oder zu erzielen böswillig unterlassen haben.

5.6 Wir sind nicht zum Ersatz von Vermögensschäden des Kunden oder Dritter verpflichtet, die sich aus Lieferverzögerungen oder der gänzlichen Unmöglichkeit einer Lieferung als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Ausführbeschränkungen ergeben, es sei denn, wir, unser gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig. Das gleiche gilt für Schäden, die beim Kunden oder Dritten dadurch eintreten, dass Ersatz- oder Zubehöerteile nicht oder nicht rechtzeitig als Folge von Ausführbeschränkungen geliefert werden können.

5.7 Stehen der Leistungserbringung Verbote oder Genehmigungspflichten der USA oder einer anderen Nation entgegen, die wie die USA beansprucht, dass ihre Exportkontrollvorschriften auch von anderen Nationen zu beachten sind, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 5.3 bis 5.6 entsprechend, wenn uns nicht zugemutet werden kann, die Exportkontrollvorschriften der USA oder einer anderen Nation unbeachtet zu lassen, weil wir zwar formal nicht an die ausländischen Vorschriften gebunden sind, gleichwohl mit Sanktionen dieser Länder rechnen müssen, wenn wir gegen deren Exportkontrollvorschriften verstoßen.

5.8 Der Kunde darf keine von uns gelieferten Waren, die unter Artikel 12g (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g (EU) Nr. 765/2006 fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder Weißrussland verkaufen, exportieren oder reexportieren oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Weißrussland liefern. Der Kunde ist verpflichtet, dieses Verbot seinerseits in seine Verträge mit seinen Kunden in Ländern außerhalb der EU zu integrieren.

5.9 Wir haben das Recht im Falle eines bekannt gewordenen Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß vorstehender Ziffer Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, insbesondere den Vertrag zu kündigen und eine noch nicht erfolgte Lieferung zurückzuhalten, ohne zum Schadensersatz an den Kunden verpflichtet zu sein. Sollte die Lieferung an den Kunden bereits erfolgt sein, sind wir dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen.

5.10 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an uns in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von 50% des Gesamtwertes dieses Vertrages oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem welcher Wert höher ist, für jeden Fall des Verstoßes.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Die Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Kosten für Material und Arbeit. Wir behalten uns Änderungen ausdrücklich vor.

6.2 Sämtliche Preise sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat, und gelten „ex works“ Hattingen (Incoterms 2020) einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, die einschließlich produktspezifischer Sonderverpackungen zu Lasten des Kunden geht, Transport und Entladung. Sofern keine anderen Angaben gemacht werden, beziehen sich Preisangaben auf die europäische Währung (Euro).

6.3 Skontovereinbarungen bedürfen der Schriftform.

6.4 Etwa bewilligte Rabatte entfallen bei Zahlungsverzug des Kunden, Eigenantrag des Kunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

6.5 Zölle, Konsulatsgebühren und sonst auf Grund von Vorschriften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhobene Steuern, Abgaben, Gebühren, sowie damit in Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei individueller Vereinbarung einer Lieferung einschließlich Zoll oder sonstigen Abgaben beruht der angegebene Preis auf den zur Zeit des Angebotes geltenden Sätzen. Berechnet werden nach den Incoterms-Regeln entweder die angebotenen oder die tatsächlichen Kosten. Eventuell anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Wir sind zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verriegelungs- und Zollvorschriften nur dann verpflichtet, wenn der Kunde uns rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

6.6 Zahlungen sind in Euro (€) zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Sie dürfen nur an die von uns angegebenen Zahlstellen ausgeführt werden. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen.

6.7 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, haben Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Abzug zu erfolgen. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung bzw. eine vertraglich geschuldete Leistungshandlung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verlangen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.8 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen Mängeln kann der Kunde allenfalls den dreifachen Betrag in Höhe des Nacherfüllungsaufwandes zurückhalten. Bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde verpflichtet, in Höhe des nicht gezahlten Teilbetrages uns nach unserer Wahl Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Hinterlegung bei einem Notar seiner Wahl zu leisten.

6.9 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind wir berechtigt (i) alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften gegenüber dem Kunden sofort geltend zu machen; (ii) unsere Lieferungen oder sonstigen Leistungen aus diesem oder anderen Aufträgen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher noch offenen Forderungen aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Kunden zurückzuhalten; (iii) eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen und (iv) die von uns gelieferte noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückzuverlangen; sollte die Ware aufgrund Zeitablaufs nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt verwertbar sein, sind wir berechtigt, Wertausgleich zu verlangen.

6.10 Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen geeignet sind, unseren Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden – hierzu zählt insbesondere der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens – so können wir bis zum Zeitpunkt seiner Erfüllung die Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder die Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der Kunde unserem berechtigten Verlangen nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. In dieser Situation können wir sämtliche Beträge – auch etwa gestundete Summen – sofort fällig stellen.

6.11 Wird uns der Auftrag nicht erteilt, sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung für von uns erstellte Produktproben zu verlangen.

7. Auskünfte und Beratungen

Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Ware erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Die hierbei angegebenen Werte sind ermittelte Durchschnittswerte. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden durch Auskünfte oder Beratungen nicht entbehrlich. Mündliche Angaben sind unverbindlich. Für eine etwaige Haftung gilt Ziffer 13 dieser Bedingungen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich aller Nebenforderungen („**gesicherte Forderungen**“) unser Eigentum. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit deren endgültiger Einlösung als geleistet. Zu den Nebenforderungen gehören insbesondere die Kosten für die Verpackung, Fracht, Versicherung, Bankspesen, Mahnsesen, Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten.
- 8.2 Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Saldoforderung. Bereits gezahlte Ware bleibt in unserem Eigentum, solange noch irgendwelche Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen.
- 8.3 Der Kunde nimmt die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware („**Vorbehaltsware**“) für uns in handelsübliche Verwahrung. Er ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der uns gehörenden Ware verpflichtet. Wir sind berechtigt, die getrennte Lagerung und Kennzeichnung nach kurzfristiger Voranmeldung zu kontrollieren. Sofern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware umgehend selbst als unser Eigentum zu kennzeichnen und/oder wieder selbst in Besitz zu nehmen. Der Kunde haftet für den Verlust dieser Waren. Er hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden hiermit im Voraus an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung an. Von eingetretenen Schäden sind wir unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern der Kunde den Abschluss der Versicherung nicht nachweist, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden selbst gegen die vorgenannten Risiken zu versichern.
- 8.4 Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach anstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1.
- 8.5 Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen („**Weiterveräußerung**“). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten, z.B. die Kosten einer Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO, gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten (Gegner der Widerspruchsklage) nicht auf erste Anforderung eingezogen werden können und die Intervention berechtigt war. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben; jedoch ist der Kunde nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
- 8.6 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.
- 8.7 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- 8.8 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
- 8.9 Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nicht ordnungsgemäß nachkommt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Kunde auf unser Verlangen hin uns unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
- 8.10 Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder Nennbetrag der Forderungsrechte) der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 8.11 Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.
- 8.12 Erfolgt die Lieferung in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA), so gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - i. Der Kunde räumt uns ein sogenanntes „Kaufpreissicherungsrecht“ („purchase money security interest“) und/oder ein allgemeines Sicherungsrecht in Bezug auf die gelieferten Waren und deren Erlöse ein (im nachfolgenden gemeinsam als „Sicherheiten“ bezeichnet). Sollte der Kunde mit einer Zahlung in Verzug geraten, so stehen uns in Bezug auf die Sicherheiten alle Rechte und Rechtsmittel zur Verfügung, welche von den anwendbaren Normen des Uniform Commercial Code (U.C.C.) in der heute gültigen sowie in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Der Kunde erteilt uns zudem Vollmacht, alle notwendigen Erklärungen zur Begründung der Sicherungsrechte (sogenannte „financing statements“) im Namen des Kunden zu unterzeichnen und abzugeben. Uns steht das Recht zu, alle Handlungen, zu denen wir gemäß dieser Vertragsbestimmung ermächtigt sind, von einem Dritten in unserem Namen vornehmen zu lassen.
 - ii. Sollten uns zu irgendeinem Zeitpunkt Rechtsverfolgungskosten oder sonstige Kosten bzw. Aufwendungen entstehen, die im Zusammenhang stehen mit (i) einer der Sicherheiten betreffenden Auseinandersetzung, Klage, Rechtsstreit, oder Verfahren, (ii) der Durchsetzung der Rechte und Ansprüche gegenüber dem Kunden oder einer anderen Person oder (iii) dem Versuch, die Sicherheiten zu überprüfen, zu verifizieren, zu schützen, zu erhalten, wiederherzustellen, einzutreiben, zu verkaufen, zu liquidieren oder in sonstiger Weise zu veräußern, dann sind derartige Aufwendungen und Kosten (inklusive Rechtsanwaltsgebühren) auf unser Verlangen hin vom Kunden zu tragen. Solche Aufwendungen und Kosten werden als zusätzliche Verpflichtungen betrachtet, die ebenfalls durch die Sicherheiten mitabgesichert sind. Wir behalten uns das Recht vor, jeden an den Kunden gewährten Kredit sofort fällig zu stellen, falls der Kunde in Zahlungsrückstand gerät oder andere Gründe vorliegen, die nach unserer Auffassung eine solche Maßnahme rechtfertigen.
- 8.13 Erfolgt die Lieferung in ein Land, dessen Recht das Instrument des Eigentumsvorbehaltes, wie es in Ziffer 8.1 bis Ziffer 8.10 dargelegt ist, nicht kennt und/oder nach dessen Recht weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen Eigentumsvorbehalt oder eine ähnliche Absicherung für die Lieferung und pünktliche Zahlung des Kaufpreises zu erwirken, so hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, alle Unterlagen und Dokumente zu unterzeichnen sowie alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, um diese zusätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Darüber hinaus sind wir bevollmächtigt, alle notwendigen Angaben und Erklärungen im Namen des Kunden zu unterzeichnen und abzugeben, um den oben erwähnten Schutz zu erreichen. Wir sind berechtigt, alle Handlungen, zu denen wir gemäß dieser Vertragsbestimmung ermächtigt sind, von einem Dritten in unserem Namen vornehmen zu lassen.

9. Gewerbliche Schutzrechte; Software

- 9.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Betriebsanleitungen, Handbüchern u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzusenden. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 9.2 Enthält unser Liefergegenstand Software, bleiben sämtliche Rechte an der Software, insbesondere Urheber- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, bei uns. Wir räumen dem Kunden lediglich ein einfaches, auf den Verwendungszweck bezogenes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die Nutzung der Software auf der von uns gelieferten Ware, die sich in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Die in § 69 c des Urheberrechtsgesetzes genannten Handlungen, insbesondere die Vervielfältigung, Bearbeitung oder Verbreitung, bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Um eine uneingeschränkte Zusammenarbeit zu ermöglichen, verpflichtet sich der Kunde, uns oder einem von uns benannten Dritten bei vorheriger schriftlicher Ankündigung zu gestatten, die Nutzung der Software zu überprüfen, insbesondere, ob die unter dieser Ziffer 9.2 bestimmten Vorgaben durch den Kunden eingehalten wurden. Falls der Kunde gegen eine der Bestimmungen unter dieser Ziffer 9.2 in erheblicher Weise verstößt, erlöschen die dem Kunden hiermit eingeräumten Rechte automatisch und werden mit sofortiger Wirkung an uns abgetreten, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind. Zusätzlich hat der Kunde schriftlich zu bestätigen, dass jegliche installierte Software unwiderruflich von den Systemen des Kunden gelöscht wurde.
- 9.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, Waren und Lohnfertigungen lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Waren oder Lohnfertigungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, werden wir, sofern die Frist gemäß Ziffer 15 noch nicht abgelaufen ist, nach eigener Wahl entweder (i) dem Kunden das Recht zur Benutzung der Ware bzw. die Lohnfertigung verschaffen oder (ii) die Ware bzw. die Lohnfertigung schutzrechtsfrei gestalten oder (iii) die Ware, bzw. Lohnfertigung durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder (iv) die Ware bzw. Lohnfertigung gegen Erstattung des Kaufpreises unter Berücksichtigung eines angemessenen Abzugs für die zwischenzeitlich erfolgten Nutzungen zurücknehmen. Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die von dritter Seite geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, sind wir verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Dies ist insbesondere aber nicht ausschließlich dann der Fall, wenn und soweit Schutzrechte Dritter durch Ware oder Lohnfertigung verletzt werden, die nach speziellen Vorgaben, Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Kunden gefertigt wurden oder der

Kunde an diesen Veränderungen vorgenommen hat, Zusatzeinrichtungen eingebaut oder diese mit anderen Geräten oder Vorrichtungen verbunden hat und dadurch Schutzrechte Dritter verletzt. Überdies hat der Kunde uns in solchen Fällen von Ansprüchen Dritter freizustellen.

10. Produktionsgegenstände

Sofern die Herstellung der Ware die Erstellung oder Beschaffung von Formen, Modellen, Sonderwerkzeugen und Vorrichtungen („Produktionsgegenstände“) erfordert, gilt:

- 10.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Produktionsgegenstände gesondert und zusätzlich zu dem für die Ware vereinbarten Preis zu vergüten.
- 10.2 Die für die Produktionsgegenstände zu leistende Vergütung wird unmittelbar mit der Auftragsbestätigung fällig. Wir sind berechtigt, die Herstellung der Produktionsgegenstände bis zum Eingang der hierfür zu leistenden Vergütung auszusetzen.
- 10.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben wir Eigentümer der Produktionsgegenstände. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 10.4 verpflichten wir uns, die Produktionsgegenstände nur für Aufträge des Kunden zu verwenden, sofern dieser seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.
- 10.4 Wir können über die Produktionsgegenstände frei verfügen, sofern der Kunde die Produktionsgegenstände freigibt. Gleiches gilt zwei Jahre nach der letzten Teilelieferung unter Verwendung der Produktionsgegenstände, sofern wir dem Kunden die Verfügung über die Produktionsgegenstände oder deren Vernichtung angekündigt haben und der Kunde nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. In jedem Fall können wir über die Produktionsgegenstände verfügen, wenn seit der letzten Teilelieferung unter Verwendung der Produktionsgegenstände drei Jahre vergangen sind.

11. Verpflichtungen des Kunden bei Bearbeitungsaufträgen

- 11.1 Der Kunde stellt die zur Bearbeitung vorgesehenen Teile oder die von ihm beizustellenden Materialien im Rahmen der Lohnfertigung frei unserem Werk zur Verfügung. Er übermittelt uns eine Versandanzeige unter Angabe unserer Auftragsnummer. Der Kunde gibt uns die genaue Werkstoffbezeichnung mit Angabe der Festigkeit und, soweit für die Bearbeitung erforderlich, auch die chemische Analyse an. Die beigestellten Materialien werden uns maßhaltig, schlagfrei laufend sowie sauber geputzt und gerichtet mit normalen Bearbeitungszugaben angeliefert. Für vom Kunden vorbearbeitete Teile sind uns die Bearbeitungszugaben anzugeben. Außerdem ist vorausgesetzt, dass sich aus Art und Verhalten der zu bearbeitenden Teile keine Schwierigkeiten ergeben, die die Bearbeitung beeinträchtigen, wie z.B. Lunkenstellen, Verzug oder Rissbildung bei Wärmebehandlung, Freiwerden von Spannungen, nicht schweißbares Material, oder – für die ECM-Bearbeitung – nicht leitfähige Einschlüsse und Oberflächen.
- 11.2 Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, können wir die Kosten für Mehrarbeit und Ersatz berechnen. Kommt der Kunde durch das Unterlassen der vorstehend beschriebenen Mitwirkungshandlungen in Verzug, sind wir zudem berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung der Mitwirkungshandlung den Vertrag zu kündigen, wobei der Kunde einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu leisten hat.
- 11.3 Bei der Bearbeitung anfallendes Abfallmaterial wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unser Eigentum. Der Gegenwert hierfür sowie evtl. anfallende Entsorgungskosten werden bei der Preisbemessung berücksichtigt.

12. Mängelhaftung

- 12.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) aus Kaufverträgen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Verbrauchsgüterkauf gem. §§ 474ff. BGB). Bei der Lohnfertigung haften wir für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag.
- 12.2 Grundlage unserer Mängelhaftung sowohl bei Kauf- als auch bei Werkverträgen ist vor allem die bei Gefahrübergang der Ware bzw. bei Abnahme der Werkleistung über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB bei Lieferverträgen bzw. §§ 633 Abs. 2 S.2 und 3 BGB bei Werkverträgen). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Kunde nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- 12.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziffer 12.2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir keine Haftung.
- 12.4 Die Mängelansprüche des Kunden setzen ferner bei Verträgen über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren voraus, dass der Kunde seiner Verpflichtung nachgekommen ist, die gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden waren – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm gemäß den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 5 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung, schriftlich eingegangen ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Die vorgenannte Untersuchungs- und Rügepflicht gilt entsprechend bei Mehrlieferungen. Wird eine Mehrlieferung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt, gilt diese als genehmigt. Unsere Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Mängel- und Mengenrügen nicht berechtigt. Diese Ziffer findet keine Anwendung auf Werkverträge; vielmehr gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Abnahme nach § 640 BGB.
- 12.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 12.6 Wir sind im Fall der Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) zur Wahl der geeigneten Methode der Nachbesserung und insbesondere dazu berechtigt, neuwertige Ersatzteile zu verwenden, die in ihrer Qualität dem Gesamtzustand der Ware entsprechen, der zum Zeitpunkt der Nachbesserung vorliegt.
- 12.7 Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 12.8 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 12.9 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware oder Lohnfertigung zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werks hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Bei Verträgen über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren haben wir dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen, sofern der Kunde die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht und zum Zeitpunkt des Einbaus oder der Anbringung keine Kenntnis von der Mangelhaftigkeit hatte.
- 12.10 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 12.11 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag bzw. vom Werkvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. Werklohn mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 12.12 ; Im Falle der Lohnfertigung hat der Kunde zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Kunden die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.
- 12.13 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).
- 12.14 Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen.

13. Produktgarantie

- 13.1 Wenn wir dem Kunden in einer separaten Vereinbarung eine Garantie für einen bestimmten Zeitraum oder eine bestimmte Anzahl von Betriebsstunden gegeben haben, dass die gelieferte Ware frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern ist, gilt folgendes:
 - i. Wir werden den Material- oder Verarbeitungsfehler nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder Lieferung neuer, neuwertiger oder generalüberholter Teile auf eigene Kosten beseitigen. Sonstige Ansprüche des Kunden, insb. auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Gesetzliche Mängelgewährleistungsrechte des Kunden gegenüber uns werden durch diese Garantie jedoch nicht berührt.

- ii. Wir sind berechtigt, dem Kunden die für die Bearbeitung des vom Kunden geltend gemachten Garantiefall entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen, falls die Voraussetzungen für das Bestehen eines Garantieanspruchs nicht vorliegen. Auch hiervon werden gesetzliche Mängelgewährleistungsrechte des Kunden gegenüber uns nicht berührt.

14. Haftung auf Schadensersatz

- 14.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 14.3 Die sich aus vorstehender Ziffer ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um einen längerfristigen Vertrag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 14.5 Eine weitergehende Haftung ist unabhängig von ihrem Rechtsgrund ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- 14.6 Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).
- 14.7 Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.
- 14.8 Im Rahmen von Bearbeitungsaufträgen nach Ziffer 10 ist unsere Haftung für den vertragstypischen Schaden der Höhe nach begrenzt auf den 3,5fachen Auftragswert, soweit wir nicht nach den vorstehenden Vorschriften unbeschränkt haften.

15. Verjährung

Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. 13 gelten die gesetzlichen Fristen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist unser Sitz in Hattingen, Deutschland.
- 16.2 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.
- 16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – unser Sitz in Hattingen, wenn der Kunde Kaufmann oder ein Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Sinne von § 38 Abs. 1 ZPO ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 16.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.